**Rechtsgutachten über die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften durch Boris Banaszak im Zusammenhang mit dem Verkauf von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern**

> **Rechtlicher Hinweis:**
> Die nachfolgende deutsche Fassung wurde mit größtmöglicher Sorgfalt aus dem englischen Originalgutachten übersetzt. Maßgeblich und rechtsverbindlich ist ausschließlich die englische Originalfassung. Inhaltliche Abweichungen können aufgrund sprachlicher Unterschiede auftreten; die Übersetzung dient ausschließlich der allgemeinen Information.

---

## A. Gesetzliche Anforderungen für den Vertrieb von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern in der Bundesrepublik Deutschland

Die in der Bundesrepublik Deutschland für den Vertrieb von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern geltenden gesetzlichen Anforderungen ergeben sich aus

- dem Jugendschutzgesetz (JuSchG),
- dem Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG),
- der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV),
- dem Tabaksteuergesetz (TabStG),
- der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung).

---

### 1. Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Nach § 10 Abs. 2, 3 JuSchG dürfen E-Zigaretten Kindern und Jugendlichen weder im Versandhandel angeboten noch an diese abgegeben werden.

Diese Anforderungen bedeuten, dass Zugangs- und Abgabekontrollsysteme implementiert werden müssen. Einerseits muss die Möglichkeit einer Onlinebestellung von E-Zigaretten von einer erfolgreichen Altersprüfung abhängig gemacht werden. Andererseits müssen Kontrollmechanismen beim Versand eingesetzt werden, die eine tatsächliche Abgabe an Minderjährige verhindern. Gesetzliche Vorgaben, wie diese Kontrollen im Einzelnen auszugestalten sind, bestehen nicht. Händler können verschiedene Maßnahmen einsetzen, um diese Ziele zu erreichen.

---

### 2. Tabakerzeugnisgesetz, Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzG, TabakerzV)

Das Tabakerzeugnisgesetz (TabakerzG) und die Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) enthalten zahlreiche Anforderungen für den Verkauf von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern:

- E-Zigaretten und Nachfüllbehälter dürfen nach § 28 TabakerzV i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 TabakerzG nicht verkauft werden, wenn sie Stoffe aus Anhang 2 TabakerzV enthalten.
- Es dürfen nur hochreine Inhaltsstoffe verwendet werden. Abgesehen von technisch unvermeidbaren Spuren dürfen keine weiteren Substanzen enthalten sein. Bei der Herstellung der zu verdampfenden Flüssigkeit (außer Nikotin) dürfen nur Stoffe verwendet werden, die in erhitzter wie nicht erhitzter Form keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen (§ 13 Abs. 1 Nr. 2, 3 TabakerzG).

Nach § 14 TabakerzG gilt:

- Nachfüllbehälter mit Nikotin dürfen ein Volumen von 10 ml nicht überschreiten,
- Einweg-E-Zigaretten und Einwegkartuschen nicht mehr als 2 ml,
- Nikotin-Nachfüllbehälter nicht mehr als 20 mg/ml Nikotin enthalten.

Übersetzung

Zusätzlich dürfen E-Zigaretten nur in Verkehr gebracht werden, wenn die Nikotindosis unter normalen Nutzungsbedingungen gleichmäßig abgegeben wird und die Produkte kindersicher, manipulationssicher, bruchfest, auslaufsicher und nachfüllsicher sind. Die technischen Standards für Nachfüllmechanismen sind in der Durchführungsentscheidung (EU) 2016/586 vom 14. April 2016 festgelegt.

Nach § 15 TabakerzG dürfen E-Zigaretten und Nachfüllbehälter nur in Verkehr gebracht werden:

- mit einer Gebrauchsinformation (Beipackzettel), die Hinweise zur Anwendung, gesundheitliche Informationen und Kontaktdaten enthält, und
- wenn nikotinhaltige Produkte auf Verpackungen und Umverpackungen mit einem Gesundheitswarnhinweis versehen sind, die gesetzlichen Vorgaben zu Gestaltung und Informationsgehalt einhalten.

Die Packungsbeilage muss „Gebrauchsanweisung“ überschrieben sein und u. a. enthalten:

1. Hinweise zur Anwendung und Aufbewahrung,
2. Gegenanzeigen,
3. Warnhinweise für besonders gefährdete Verbrauchergruppen, inkl. Hinweis, dass das Produkt nicht für Nichtraucher empfohlen ist und Abgabe sowie Nutzung durch Kinder und Jugendliche verboten ist,
4. Informationen zu möglichen gesundheitlichen Nebenwirkungen,
5. Angaben zu Abhängigkeitseffekten,
6. toxikologische Daten,
7. Name, Adresse und elektronische Kontaktdaten des Herstellers/Importeurs oder einer verantwortlichen Person in der EU,
8. die Angaben nach Art. 2 Abs. 2 der Durchführungsentscheidung (EU) 2016/586.

Die Packungsbeilage muss in deutscher Sprache, allgemeinverständlich und gut lesbar sein.

Die Anforderungen für Warnhinweise und Verpackungen ergeben sich aus § 27 TabakerzV i. V. m. § 15 Abs. 2 TabakerzG. Auf Verpackungen sind u. a. anzugeben:

- alle Inhaltsstoffe in absteigender Reihenfolge ihres Gewichtsanteils,
- Nikotingehalt und Nikotinabgabe je Dosis,
- eine Angabe zur Loskennzeichnung,
- der Hinweis, dass das Produkt nicht in die Hände von Kindern und Jugendlichen gelangen darf.

Zusätzlich muss folgender Warnhinweis auf den beiden größten Flächen der Verpackung angebracht sein:
**„Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht.“**
Er muss 30 % der Fläche einnehmen, in **Helvetica bold**, schwarz auf weißem Hintergrund, mittig platziert und parallel zur Hauptschrift verlaufen.

Nach § 16 TabakerzG bestehen weitere Pflichten:

- Händler müssen Maßnahmen zur Risikovermeidung treffen (Stichproben, Rückruf, Warnungen).
- Marktüberwachungsbehörden sind unverzüglich zu informieren, wenn Produkte Risiken darstellen.
- Informationen und Unterlagen sind auf Verlangen vorzulegen.

Nach § 24 TabakerzV i. V. m. §§ 13, 23 TabakerzG müssen Hersteller Produktinformationen sechs Monate vor Markteinführung an die zuständige Behörde melden.

---

**3. Tabaksteuergesetz (TabStG)**

Seit dem 1. Juli 2022 unterliegen sog. „Substitute für Tabakwaren“ der Tabaksteuer (§ 1 Abs. 2c TabStG). Hierunter fallen nikotinhaltige Lösungen, nikotinfreie Basen (Glycerin, Propylenglykol) und Aromen. Die Steuer wird durch Steuerzeichen auf den Verkaufspackungen erhoben (§ 17 TabStG).

---

**4. CLP-Verordnung**

Nicht verbindliche Übersetzung — maßgeblich ist die englische Originalfassung.

Übersetzung

Auch die CLP-Verordnung (EG Nr. 1272/2008) gilt, wenn Produkte als gefährlich eingestufte Stoffe enthalten.

Daraus ergeben sich zusätzliche Kennzeichnungspflichten:

- Kennzeichnung in deutscher Sprache,
- dauerhaft, gut lesbar, unverwischbar,
- grundsätzlich direkt am Nachfüllbehälter,
- Gestaltung darf Kinder nicht ansprechen und Verbraucher nicht täuschen (keine Ähnlichkeit mit Lebensmitteln, Kosmetika oder Arzneimitteln),
- falls Verpackung zu klein: Klappetiketten oder Anhänger zulässig,
- Pflichtangaben: Gefahrensymbole, Produktidentifikator, Name und Telefonnummer des Lieferanten.

---

**B. Einhaltung durch Boris Banaszak**

Boris Banaszak ist Händler für E-Zigaretten und Liquids (Nachfüllbehälter) mit Sitz in An der Lehmkuhl, 47495 Rheinberg, Deutschland. Unter dieser Adresse betreibt er auch Online-Shops (z. B. www.borban.de). Er beabsichtigt, E-Zigaretten und Nachfüllbehälter über PayPal an Verbraucher zu vertreiben.

- Sämtliche Anforderungen für den Vertrieb in Deutschland werden eingehalten.
- Altersprüfung erfolgt zweistufig: (1) vor Bestellung durch Ausweisprüfung, (2) bei Lieferung durch Altersnachweis beim Versanddienstleister.
- Versand nur innerhalb Deutschlands, keine Auslandslieferungen.
- Verkauf ausschließlich mit Steuerzeichen nach Tabaksteuergesetz.
- Alle Vorgaben aus TabakerzG, TabakerzV und CLP-Verordnung werden eingehalten (Sicherheit, Verpackung, Kennzeichnung, Meldungen).
- Es werden keine gesundheitsbezogenen Aussagen gemacht.
- Keine Cannabis-, Hanf-, CBD- oder Zubehörprodukte im Sortiment.
- Produkte stammen ausschließlich von seriösen Großhändlern/Importeuren in Deutschland, die die Einhaltung garantieren.
- Herr Banaszak prüft, ob die Produkte ordnungsgemäß bei den Behörden registriert sind und führt Stichprobenkontrollen durch.
- In den letzten fünf Jahren gab es keinerlei aufsichts- oder strafrechtliche Maßnahmen.

---

**München, den 7. Januar 2025**

*Rechtsanwalt*

Übersetzung